

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)**

vom 12. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2023)

zum Thema:

**Bereitstellung von WLAN in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen**

und **Antwort** vom 31. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14591

vom 12.01.2023

über Bereitstellung von WLAN in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Haben Bewohner:innen von Gemeinschaftsunterkünften in Berlin prinzipiell Anspruch auf uneingeschränkten Zugang zum Internet?

Zu 1.: Der Zugang der Untergebrachten zum Internet ist nicht normiert.

2. Welche Qualitätsanforderungen sind aktuell bei Gemeinschaftsunterkünften nach GU 1, 2 und 3 hinsichtlich der WLAN-Versorgung der Bewohner:innen gültig?

Zu 2.: In den Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen (LQB) des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), welche Bestandteil der Betreiberverträge sind, ist die Versorgung der Gemeinschaftsräume mit WLAN als Mindeststandard vorgesehen. Seit dem Jahr 2020 wird vom LAF die WLAN-Versorgung nach und nach – soweit die baulichen Voraussetzungen gegeben sind - auf den Zimmern der Bewohnenden durch Zusatzverträge geregelt. Die sukzessive Ausstattung und Nachrüstung befindet sich – soweit noch nicht ausgeführt - in Planung.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass in der baulichen Qualitätsbeschreibung des LAF für Modulare Unterkünfte die Berücksichtigung des direkten Internetzugangs aufgenommen wurde.

3. Wie ist der gegenwärtige Stand der Ausstattung mit Bewohner:innen-WLAN in den Unterkünften?

Zu 3.: Ausgehend von 97 Unterkünften verfügten mit Stand zum 26.10.2022 59 % der Unterkünfte des LAF über WLAN in den Zimmern der Bewohnenden. 16 % der Unterkünfte waren mit WLAN zumindest in den Gemeinschaftsräumen ausgestattet. In 25 % der Unterkünfte konnte kein WLAN zur Verfügung gestellt werden.

Hierbei wird ergänzt, dass seitens des LAF aufgrund des verstärkten Zugang von Asylbegehrenden wie auch des verstärkten Unterbringungsbedarfs von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 in großem Umfang neue Unterkünfte akquiriert und in Betrieb genommen wurden, bei denen die Analyse der Möglichkeiten der Ausweitung des WLAN auf die Zimmer der Bewohnenden noch nicht abgeschlossen ist.

4. Wie viele und welche Gemeinschaftsunterkünfte sind bisher nicht mit WLAN für die Bewohner:innen ausgestattet? (Aufstellung der Gemeinschaftsunterkünfte nach Bezirken erbeten.)

Zu 4: In der Anlage 1 werden die Unterkünfte (GU) aufgeführt, in denen die WLAN-Versorgung nicht oder nicht vollständig erreicht ist.

5. Wer ist Eigentümer der technischen Geräte zur WLAN-Bereitstellung für Bewohner:innen in Gemeinschaftsunterkünften?

Zu 5.: In den meisten Fällen ist das LAF der Eigentümer der technischen Geräte.

6. Durch wen werden die Unterkunftsausstattungsberichte für Gemeinschaftsunterkünfte gefertigt und wer führt entsprechende Bestandskontrollen durch? (Aufstellung erbeten.)

Zu 6.: Die Zuständigkeit liegt im Referat der Qualitätssicherung des LAF (II B). Dieses führt jährlich umfangreiche Routinebegehungen in allen Unterkünften des LAF durch.

7. Gibt es eine direkte, herstellerunabhängige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Bewohner:innen-Netze und wenn ja, durch wen wird diese durchgeführt?

Zu 7.: In den Verträgen zum Betrieb von LAF-Unterkünften ist verzeichnet, dass die Betreibenden der Unterkünfte für die Wartung der technischen Ausstattung der Unterkunft zuständig sind. Die Betreibenden schließen zur Wartung Verträge mit IT-Dienstleistenden ab.

8. In wie vielen Fällen konnten Bewohner:innen in den letzten zwei Jahren ihren Mitwirkungspflichten nicht oder nicht im nötigen Umfang nachkommen, weil in den Gemeinschaftsunterkünften kein Internetzugang für Bewohner:innen zur Verfügung stand? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 8.: Dem Senat sind keine Verwaltungsvorgänge bekannt, bei denen die Mitwirkung an die Nutzung von WLAN gekoppelt ist.

9. Wie werden bei einem WLAN-Zugang für Bewohner:innen in Gemeinschaftsunterkünften der Datenschutz sowie die Datensicherheit sichergestellt und welche technischen Kriterien müssen hierzu erfüllt werden?

Zu 9.: Die Sicherheit entspricht dem Standard öffentlicher Netze. Durch technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich nur die Bewohnenden im WLAN der Unterkunft einloggen können. Details sind in der Übersicht in der Anlage 2 dargestellt. Die personenbezogenen Daten der Bewohnenden werden im Zusammenhang mit dem Betrieb der WLAN-Netze nicht vom Senat oder den Betreibenden der Unterkünfte erfasst.

10. Welche Mittel (vergleichbar mit den Sondermitteln für Homeschooling und IT-Kommunikationsmittel in den Jahren 2021 und 2022) sollen in den Jahren 2023 und 2024 für Gemeinschaftsunterkünfte aufgewendet werden um die Weiternutzung zu gewährleisten? (Aufstellung erbeten.)

Zu 10.: Für den Doppelhaushalt 2022/23 sind keine Mittel speziell für die Erweiterung der bestehenden Anlagen eingeplant. Verausgabungen, die in den Jahren 2022 und 2023 anfallen, werden aus den Mitteln für die Erstausrüstung beglichen. Für den Doppelhaushalt 2024/25 wurden Mittel eigens für den Betrieb und die fortlaufende Erweiterung bestehender Anlagen beantragt.

11. Welche technischen Vorgaben für die Bewohner:innen-Netze in Gemeinschaftsunterkünften sind in den Ausschreibungen für Neuausstattungen vorgesehen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 11.: Die Beantwortung ist in der Anlage 2 hinterlegt.

12. Sind bei MUF-Neubauten oder neu angemieteten Unterkünften für geflüchtete Menschen WLAN-Ausstattungen für die Bewohner:innen standardmäßig bei der Eröffnung vorgesehen oder können diese auch nachinstalliert werden – und falls ja, mit welcher Frist?

Zu 12.: Das LAF sieht vor, die WLAN-Anlage mit Inbetriebnahme der Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Die Prozesse werden dahingehend optimiert. Bei den in 2022 kurzfristig im Zuge des Ausgleichs des Kapazitätsdefizits vom LAF neu angemieteten oder vertraglich gebundenen Unterkünften ist der Prozess der Analyse der baulichen Voraussetzungen für eine Nachrüstung von W-LAN noch nicht abgeschlossen.

13. Wie viele WLAN-Netze für Bewohner:innen von Gemeinschaftsunterkünften wurden nach dem Auslaufen der Corona-Sondermittel am 01.10.2021 bis heute in Betrieb genommen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 13.: Seit dem 01.10.2021 wurden fünf Unterkünfte mit WLAN ausgestattet. Das Ziel ist es, nach der aktuell vorbereiteten Vergabe eines Rahmenvertrags für WLAN ca. fünf Unterkünfte pro Quartal mit WLAN auszustatten.

14. Wie ist die Wartung der WLAN-Systeme in Gemeinschaftsunterkünften konkret organisiert?

Zu 14.: Siehe dazu Antwort auf Frage 7.

15. Wie ist die Zusammenarbeit des LAF mit helfenden Organisationen/NGOs aus dem technischen Bereich organisiert und welche Grenzen hat diese Zusammenarbeit?

16. Wurde seitens des LAF gegenüber kommunalen Netzwerken, den Bezirksämtern und landeseigenen Immobiliengesellschaften nahegelegt, die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (wie unter 15.) genannt) einzustellen und wenn ja, aus welchen Gründen? (Aufstellung der betreffenden zivilgesellschaftlichen Organisationen erbeten.)

Zu 15. und 16.: Das LAF ist für das Projekt WLAN in den Unterkünften des LAF zuständig. Insbesondere zu Beginn der Einführung von WLAN konnte das LAF auf die Expertise anderer Organisationen und Vereine zurückgreifen. Diese Zusammenarbeit ist zeitlich befristet, bis ein nachhaltiger Prozess (siehe Antwort auf Frage 13.) implementiert ist. Das LAF hat dieses Vorgehen gegenüber beteiligten Akteuren transparent dargestellt, um Missverständnisse über die Projektverantwortlichkeit, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeit aufzulösen.

17. In welchen Gemeinschaftsunterkünften in Berlin wurden WLAN-Systeme für Bewohner:innen installiert, welche jedoch nicht in Betrieb genommen wurden? (Aufstellung nach Unterkünften sowie den dazugehörigen Gründen erbeten.)

Zu 17.: In der Unterkunft Rauchstraße ist die technische Infrastruktur für WLAN installiert, die Interneteinspeisung jedoch noch nicht hergestellt.

Berlin, den 31. Januar 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Objekt	Status	Anmerkungen
Am Beelitzhof	Gar nichts vorhanden	
Blumberger Damm	Gar nichts vorhanden	
Brabanter Str.	Gar nichts vorhanden	
Columbiadamm	Gar nichts vorhanden	
Dingolfinger Str.	Gar nichts vorhanden	
Eschenallee (Haus 1)	Gar nichts vorhanden	
Fritz-Wildung-Straße	Gar nichts vorhanden	
Gotzkowskystraße	Gar nichts vorhanden	
Grafenauer Weg	Gar nichts vorhanden	
Groscurthstraße	Gar nichts vorhanden	
Gubener Straße	Gar nichts vorhanden	
Hagenower Ring	Gar nichts vorhanden	
Kopernikusstr.	Gar nichts vorhanden	
Kurt-Schumacher-Damm	Gar nichts vorhanden	
Murtzaner Ring	Gar nichts vorhanden	
Rennbahnstr.	Gar nichts vorhanden	
Rohrdamm	Gar nichts vorhanden	
Salvador-Allende-Str.	Gar nichts vorhanden	
Senftenberger Ring	Gar nichts vorhanden	
Siverstorpstraße	Gar nichts vorhanden	
Töpchiner Weg	Gar nichts vorhanden	
Treskowstr.	Gar nichts vorhanden	
Zeughofstr.	Gar nichts vorhanden	
Zossener Straße	Gar nichts vorhanden	

ID	Kategorie	Titel	Beschreibung	Priorität
1	IT-Infrastruktur	Updates	Es muss möglich sein die Access Points über einen WLAN-Controller zu steuern, um die Updates in einem Arbeitsgang durchzuführen.	Hoch
2	IT-Infrastruktur	Trennung der Teilnetze	Es muss möglich sein die Netze zu teilen, sodass Bewohner, Verwaltung und Service jeweils eine eigene SSID erhalten.	Hoch
3	IT-Infrastruktur	Router und Access Points	Es muss ein Router eingesetzt werden der Wifi 5 (802.11ac) unterstützt.	Hoch
4		Router und Access Points	Die eingesetzten Access Points müssen Wifi 5 kompatibel sein (802.11ac).	Hoch
5	Hotspot-Tool	Webbasierte Benutzerverwaltung	Es sollte möglich sein bestimmte Arten von Netzwerkpaketen zu verzögern, um die Netzwerkleistung für Anwendungen mit höherer Priorität sicherzustellen (Traffic Shaping).	Mittel
6	Hotspot-Tool	Webbasierte Benutzerverwaltung	Es muss möglich sein das Netz von der Öffentlichkeit abzuschirmen, sodass nur vorab bestimmte Personen den Zugang zum Netz erhalten.	Hoch
7	IT-Infrastruktur	Flächendeckung	Es muss möglich sein jede Wohneinheit und alle Gemeinschaftsräume mit einem guten WLAN-Empfang auszustatten.	Hoch
8	IT-Dienstleister	Support	Es muss einen technischen Support geben, der bei Störungen innerhalb von 24 Stunden die Störung beseitigt.	Hoch
9	IT-Dienstleister	Support	Es sollte einen technischen Support geben, der für das Patch-Management zuständig ist und den Router und die Access Points stets auf den aktuellsten Stand patcht.	Mittel
10	IT-Infrastruktur	Firewall	Es muss möglich sein die maximale Downloadgröße festzulegen.	Hoch
11	IT-Infrastruktur	Einschränkung der Webzugriffe	Es muss möglich sein Portsperrern im Router einzurichten.	Hoch
12	IT-Infrastruktur	Einschränkung der Webzugriffe	Es muss möglich sein durch einen Content-Filter unangemessene Internetinhalte zu sperren.	Hoch
13	Hotspot-Tool	Rechtliches	Es muss möglich sein, den Login der Bewohner so zu konfigurieren, dass vor Beginn des Surfens den AGBs zugestimmt werden muss.	Hoch
15	IT-Infrastruktur	Firewall	Es sollten zwei Virenschutzsysteme mit Traffic-Filter verwendet werden, damit durch ein Dual-Scan die Erkennungsrate von Download Viren und Malware erhöht wird.	Hoch
16	IT-Infrastruktur	Firewall	Es muss möglich sein Viren in einem Sandboxing-Verfahren in einer gekapselten Umgebung zu überprüfen.	Hoch
17	IT-Infrastruktur	Firewall	Es muss möglich sein bestimmte Dateitypen zu sperren, wie z.B. EXE (Extension blocking).	Hoch
18	IT-Infrastruktur	Firewall	Es muss möglich sein den Zugriff auf illegale Inhalte im Internet zu sperren (URL-Filter).	Hoch
19	IT-Infrastruktur	Firewall	Es muss möglich sein Dateien (wie z.B. Word und Excel) mit Makros zu erkennen und zu überprüfen und bei erkennbarem Virus direkt zu löschen.	Hoch
	IT-Infrastruktur	Firewall	Die Kommunikation zwischen den Geräten in einem Netzwerk müssen unterbunden werden. Jedes Gerät darf nur mit dem Internet kommunizieren.	Hoch